



YACHT CLUB AU

Statuten

23. November 2023

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der "Yacht Club Au" (im nachfolgenden YCAU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der YCAU hat seinen Sitz in Au-Wädenswil. Er ist Mitglied des schweizerischen Seglerverbandes (Swiss-Sailing).

Artikel 2

Der YCAU bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsportes, des Tourensegelns, der Jungmannschaft, der Erhaltung des Zürichsees als Erholungsgebiet, guter Kameradschaft und gegenseitiger Hilfeleistung sowie die Wahrung gemeinsamer Interessen, namentlich gegenüber den Behörden.

Der YCAU anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports und verbreitet dessen Grundsätze unter seinen Mitgliedern

Artikel 3

Der YCAU kann im Rahmen allfällig geltender Reglemente segelsportliche Veranstaltungen durchführen.

B. Tätigkeit und Mittel

Artikel 4

Der YCAU sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Regatten, Geschicklichkeitsprüfungen, etc.
- b) Ausbildungskurse
- c) Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der YCAU verfolgen. Er kann zu diesem Zweck Mitglied dieser Organisationen sein.
- d) Gesellige Anlässe
- e) Erwerb und Betrieb von Clubanlagen.

Artikel 5

Die für die Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der YCAU seinem Vermögen oder beschafft sie durch Darlehen. Die Kasse wird gespeist aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen von Behörden und Schenkungen
- c) Kapitalerträgen
- d) Beiträgen für die Clublokal Finanzierung

C. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Club besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien

Ehrenmitglieder

Zu *Ehrenmitgliedern*, können von der Hauptversammlung Aktivmitglieder mit 2/3 der anwesenden Stimmen ernannt werden, die sich um die Förderung des Segelsportes auf dem Zürichsee und im Besonderen um den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keine Clubmitgliederbeiträge, sind aber betreffend Rechte und Pflichten, den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr werden. Die Aufnahme erfolgt nach Ablauf der Kandidat-Aktivmitgliedschaft. Eigner von Segelbooten auf dem Zürichsee können dem YCAU nur als Ehren-, Aktiv-, Kandidat-Aktiv oder Juniormitglieder angehören, es sei denn, sie seien schon Aktivmitglied eines anderen der Swiss Sailing angeschlossenen Clubs.

Kandidat Aktivmitglieder

Kandidat-Aktiv-Mitglieder sind Personen, die sich für die Aufnahme in den Club interessieren. Sie werden durch den Vorstand in den provisorischen Mitgliederstand "Kandidat-Aktiv" aufgenommen. Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie die Aktivmitglieder, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht. Die Mitgliedschaft als Kandidat-Aktiv darf höchstens zwei Jahre dauern. Die Aufnahme erfolgt gemäss Artikel 7.

Partnermitglieder

Partner-Aktivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die ein Freund und Gönner des Segelsportes ist und diesen unterstützt. In Clubangelegenheiten ist ein Passivmitglied weder stimm- noch wahlberechtigt, kann aber ausserhalb des Vorstandes eine Charge übernehmen.

Juniormitglieder

Junioren sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Artikel 7

Die *Aufnahme in den Club* als Aktivmitglied erfolgt für Kandidat-Aktiv Mitglieder auf schriftliches Gesuch hin. Sie müssen sich aber mindestens während eines Jahres aktiv im Club betätigt haben. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Anwesenheit des Kandidaten. Eine Abwesenheit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Aufnahme von Partnermitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Hauptversammlung. Die Aufnahme von Passiv- und Juniormitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Juniormitglieder werden auf Gesuch hin, nach der Vollendung des 18. Altersjahrs, an der folgenden Hauptversammlung als Aktiv- oder Passivmitglied aufgenommen.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Artikel 8

Ein Austritt aus dem Club oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf eine ordentliche Hauptversammlung hin möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Die fälligen Ansprüche des Clubs gegen das ausgetretene Mitglied bleiben vorbehalten.

Artikel 9

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder dreier Mitglieder ein Mitglied aus dem YCAU ausschliessen. Hierzu sind 2/3 der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich eröffnet und braucht nicht begründet zu werden.

D. Organe des Clubs

Artikel 10

Im Allgemeinen:

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das Regattakomitee
- e) Sonderausschüsse

Artikel 11

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im November statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- b) Bestätigung der Mutationen gemäss Artikel 6 bis 9.
- c) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten und des Regattapräsidenten.
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung der Cluborgane.
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes für das neue Jahr.
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Für diese Beiträge gelten die Höchstsätze von CHF 200.00
- g) Wahl des Präsidenten und des Regattapräsidenten (unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Statuten), der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Statutenänderungen.
- j) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder. Letztere haben ihre Anträge schriftlich gemäss der Fristsetzung der Einladung zur Hauptversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Bei den Abstimmungen und Wahlen an der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Alle Ehren-, Aktiv- und Partnermitglieder haben eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten über einen bestimmten Gegenstand geheime Abstimmung verlangt. Über

einen dahingehenden Antrag lässt der Vorsitzende sofort zur Feststellung, ob das Viertel erreicht ist, offen abstimmen. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Artikel 12

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladungen zur ausserordentlichen Hauptversammlung haben unter Angabe der Gründe, welche die Einberufung notwendig machten, zu erfolgen.

Artikel 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem bis neun Mitgliedern; nämlich mindestens dem Präsidenten. Der Präsident muss mindestens zwei Jahre dem Club angehört haben und der Regattapräsident muss sich über das zur regelkonformen Durchführung einer Regatta erforderliche Wissen ausweisen. Der Präsident und der Regattapräsident werden durch die Hauptversammlung in diese Chargen gewählt, der übrige Vorstand wird ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt, konstituiert sich aber selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei je ein Teil des Vorstandes in geraden Jahren, der andere in ungeraden Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Konzeption der Ämter zu erstellen.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes gehören unter anderem:

- a) Die Vertretung des YCAU nach aussen
- b) Die Vorbereitung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung Kompetenzen des Vorstandes:
- d) Unter Mitgliedschaft erwähnt, siehe Artikel 7
- e) Durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand, kann dieser ausserordentliche Ausgaben pro Jahr im Rahmen von 10 % der Mitgliederbeitragseinnahmen bewilligen.

Artikel 14

Die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzmannes fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung, die Rechnung und das Inventar. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 15

Das Regattakomitee

Das Regattakomitee wird auf Vorschlag seines Präsidenten durch den Vorstand gewählt.

E. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Die Mitglieder sind gehalten, die auf dem Zürichsee geltenden gesetzlichen Vorschriften für Segelboote zu befolgen. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist sowie Hilfsbereitschaft sind Ehrensache jedes einzelnen Mitgliedes des YCAU.

Artikel 17

Als Seglerordnung gelten, soweit Regattaausschreibungen oder Programme nichts Anderes vorschreiben, das Schweizerische Binnenschiffahrtsgesetz, die jeweils geltenden Wettfahrtregeln und sofern anwendbar die Regeln und Reglemente des Zürichsee-Seglerverbandes (ZSV).

Artikel 18

Der YCAU führt einen grün und blauen Stander auf weissem Grund mit symbolisierter Halbinsel Au. Allen im Yachtregister eingetragenen Booten wird empfohlen, diesen Stander zu führen.

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des YCAU haftet allein und ausschliesslich das Clubvermögen.

Artikel 20

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die zugleich 2/3 der im Club eingetragenen Stimmberechtigten vertreten, beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach 2 und spätestens nach 6 Monaten mittels eines eingeschriebenen Briefes zu einer zweiten Hauptversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, ist unter seiner Verantwortlichkeit alles leihweise erhaltene Material den Eigentümern zurückzuerstatten. Über die Verwendung des, nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen beschliesst die letzte Hauptversammlung mit einfachem Mehr.

F: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom

23. November 2023 in Au – Wädenswil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 25. November 2021 gültigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Au – Wädenswil, 23. November 2023

Der Präsident

Beat Föllmi

Für den Vorstand

Stephan Ghirlanda
Daniel Lehmann
Stefan Keidel

Im vorliegenden Statutennachdruck vom November 2023 wurden die an der Gründungsversammlung vom 30. Juli 1970 beschlossenen Statuten sowie die an den Hauptversammlungen vom

06. April 1973,
11. November 1977,
14. November 1980,
13. November 1981,
21. November 1997,
21. November 2003,
24. November 2011,
25. November 2021

und 23. November 2023 beschlossenen Statutenänderungen berücksichtigt.

Au - Wädenswil, im November 2023

Der Zürichsee Club mit dem ganz besonderen wassersportlichen Flair...



Member of

